



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

An alle Geflügelhalter und Veranstalter
von Geflügelausstellungen
der Stadt Rheinsberg

AMT: Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft

BEARBEITER: Frau Rosendräger; Zi 220

DienstSITZ: Alt-Ruppiner Allee 40a
16816 Neuruppin

E-MAIL: veterinaeramt@opr.de

TELEFON: 03391 6883910

TELEFAX: 03391 6883904

AKTENZEICHEN: TS 39/45/2026

DATUM: Neuruppin, 11.03.2026

Geflügelpest (HPAI)/Tierseuchenverfügung/Allgemeinverfügung

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, im Ort Wesenberg, ist am 11.03.2026 in einem Geflügelbestand der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Die einzurichtende Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) erstreckt sich über die Kreisgrenze in den Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Ich ordne deshalb folgende Maßnahmen an:

- A. Es wird eine **Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet)** festgelegt, welche die Gebiete
- der Gemarkungen Großerlang und Kleinerlang der Stadt Rheinsberg umfasst.

Die genauen Abgrenzungen der Überwachungszone sind in der Karte unter folgendem Link zu finden:

<https://www.o-p-r.info/oprmb3/application/tierseuchen>

Diese Überwachungszone unterliegt folgenden Vorschriften:

1. Wer in der Überwachungszone Geflügel, Federwild oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt unter der Tel-Nr. 03391-6883911 per Fax 03391-6883904 oder per E-Mail an veterinaeramt@opr.de anzuzeigen bzw. zu aktualisieren,
2. Wer Geflügel, Federwild oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel hält, hat Verordnungen unverzüglich dem Amtstierarzt unter den in Punkt 1. genannten Kontaktdaten anzuzeigen.
3. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen
 - **Aufstellungsgebot:** Wer Geflügel, Federwild und in Gefangenschaft gehaltene Vögel hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
4. Geflügel, Federwild oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, sowie von denen stammendes frisches Fleisch, Eier, sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

5. Von Geflügel, Federwild oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel stammender Dung und flüssige Stallabgänge dürfen nicht aus der Überwachungszone verbracht werden.
6. Stallungen oder sonstige Standorte dürfen nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden.
 6. a) Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
 6. b) Das Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestands sowie nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Die Desinfektionseinrichtungen an den Stallzugängen sind in Gebrauch zu nehmen.
8. Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 durch folgendes beauftragte Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß beseitigen zu lassen: SecAnim GmbH, Neuzeller Str. 29, 03172 Guben, OT Bresinchen, Tel: 03561/684611/-12, FAX: 03561/684620
9. Tierhalter haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
10. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
11. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
12. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Geflügel, Federwild oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, sowie von denen stammendes frisches Fleisch, tierische Nebenprodukte, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich und nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

B. Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 des Tiergesundheitgesetzes ordne ich, die sofortige Vollziehung der o. g. Maßnahmen an. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

C. Ausnahmeregelungen

Ausnahmen können nur schriftlich beim Amtstierarzt beantragt werden.

D. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am **12.03.2026** in Kraft.

E. Begründung

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 b) der VO (EU) 2016/429 hat die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels können eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis

69 umfassen und tragen dem Seuchenprofil, den betreffenden wild lebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung.

Die Bekämpfung der Hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der Delegierten VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer IV i. V. m. Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) regelt gemäß § 1 die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Vieh und Fischen, soweit das Vieh oder die Fische der landwirtschaftlichen Erzeugung dient oder dienen.

Die Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz obliegen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium, dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, soweit sich nicht aus dem Tierseuchengesetz oder diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Demnach ist das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zuständig.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Auf der Grundlage des Abs. 3 dieses Gesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, im Ort Wesenberg, ist am 11.03.2026 in einem Geflügelbestand der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Das einzurichtende Beobachtungsgebiet (=Überwachungszone) erstreckt sich über die Landesgrenze in den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Damit begründet sich die Anwendung des Art. 21 der Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 27 der Geflügelpest-Verordnung.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche mit hoher Ausbreitungsgefahr und schweren ökonomischen Folgen. Somit sind alle Maßnahmen darauf zu richten, eine mögliche Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Die vorstehenden Maßnahmen ergeben sich aus Art. 25 ff der Verordnung (EU) 2020/687 und dem § 27 der Geflügelpest-Verordnung. Sie dienen der Verhinderung der Virusausbreitung und zum Schutz vor wirtschaftlichen Verlusten in der Geflügelhaltung.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, stellen somit Infektionsquellen dar. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Ist die Hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) in einem Betrieb amtlich bestätigt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem Sperrbezirk nach der Geflügelpest-Verordnung. Für die Schutzzone sind teilweise weitergehende Maßnahmen als für die Überwachungszone anzuordnen.

Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der Delegierten VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem Beobachtungsgebiet nach der Geflügelpest-Verordnung und kann frühestens nach 30 Tagen nach der Grobdesinfektion im betroffenen Betrieb aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der Delegierten VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone wurde das Seuchenprofil, die geografische Lage, sonstige relevante epidemiologische Faktoren (Artikel 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Bei Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen

Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw.. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Geflügelpest, zu erfüllen. Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Die Anhörung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erfolgte nicht, da aufgrund der Tierseuchenlage ein schnelles Handeln geboten ist. Jeder Geflügelhalter hat jedoch innerhalb dieses Verfahrens die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt zu äußern.

F. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes bin ich befugt, die sofortige Vollziehung der Maßnahmen anzuordnen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt.

Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

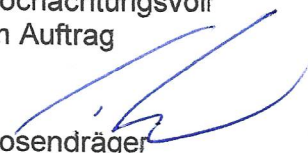
G. Rechtsgrundlagen

- VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1882 DER KOMMISSION vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 64)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665),
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist,
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 29),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist,

H. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Rosendräger
Stellv. Amtstierärztin